

3. *Leitfunktion*¹³⁶

Der Staatsgerichtshof ist aufgrund seiner Stellung als «oberste Instanz zur Beurteilung der Einhaltung der Verfassung»¹³⁷ eine Autorität. Seiner Rechtsprechung kommt eine Leitfunktion zu. Das heisst, dass sie für die Gestaltung der liechtensteinischen Rechtsordnung, wie überhaupt des Staatswesens insgesamt wegweisend ist. Seine Entscheidungen setzen nicht nur für den Einzelfall die Grenzen staatlicher Gewalt fest, sondern stecken bisweilen auch den verfassungsrechtlichen Rahmen ab, innerhalb dessen sich Politik und Gesetzgebung bewegen und entwickeln können. In dieser Hinsicht lassen sich Beispiele anführen, in denen es der Staatsgerichtshof unternimmt, die richtige, d.h. verfassungsmässige Richtung anzuzeigen, um, wie dies etwa im Steuer-, Sozialversicherungs- oder Bürgerrecht geschehen ist, dem Gleichberechtigungsgrundsatz von Mann und Frau zum Durchbruch zu verhelfen oder im Bau- und Planungsrecht, um Fehlentwicklungen vorzubeugen oder sie zu korrigieren.

Der Staatsgerichtshof hat dem Steuergesetzgeber zu verstehen gegeben, aus den Verfassungsgrundsätzen der Gleichheit und der Verhältnismässigkeit der Steuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folge, dass er bei der progressiven Besteuerung Ehepaare im Verhältnis zu Alleinstehenden angemessen entlasten müsse.¹³⁸ Er hat auch das Ehepaarrentensystem der Alters- und Hinterlassenenversicherung, das auf der traditionellen unterschiedlichen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau aufbaut, wonach der Mann das für den Familienunterhalt notwendige Einkommen erzielt, während die Frau sich um Haushalt und Kinder kümmert, für verfassungswidrig gehalten. Ein solches Ehepaarrentensystem verstosse nicht nur gegen den Geschlechtergleichheitsgrundsatz des Art. 31 Abs. 2 der Verfassung, sondern auch gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 31 Abs. 1 der Verfassung, weil es Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren im Bereich der Erwerbs- und Vermögenssteuerveranlagung ungleich behandle, d.h. benachteilige.¹³⁹

¹³⁶ Diesen Begriff verwendet der Staatsgerichtshof in StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38).

¹³⁷ Dieser Ausdruck findet sich in StGH 1970/1, Gutachen vom 13. Juli 1970, ELG 1967–1972, S. 254 (256).

¹³⁸ StGH 1989/15, Urteil vom 31. Mai 1990, LES 4/1990, S. 135 (139).

¹³⁹ StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (36).